

Richtlinie

zur Kostenübernahme von ärztlich verordneten empfängnisverhütenden Mitteln (§ 49 SGB XII)

INHALT

1. Zweck der Leistung
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
3. Höhe der Leistung
4. Antragstellung und Erstattung
5. Inkrafttreten

1. Zweck der Leistung

Im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge übernimmt die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 49 SGB XII die Kosten für empfängnisverhütende Mittel als Hilfe zur Familienplanung als freiwillige zusätzliche Leistung.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf Kostenübernahme ärztlich verordneter empfängnisverhütender Mittel haben über 20-jährige behinderte sozialhilfeberechtigte Frauen.

3. Höhe der Leistung

Die Höhe der Leistung richtet sich nach der ärztlichen Verordnung des Medikaments.

4. Antragstellung und Erstattung

Die Erstattung der verauslagten Kosten erfolgt nach Antragstellung (Formular in der Anlage) und Vorlage des Quittungsbeleges bargeldlos auf das Konto der Anspruchsberechtigten.

Die Antragstellung soll innerhalb eines Monats nach ärztlicher Verordnung des Medikaments im Sozialamt der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage